Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Zollernring - Pfefflinger Straße"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414) zuletzt gändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachnung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (BGI. S. 358)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)

In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. **WA**

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- 1.1.1.1. Zulässig sind betreute Seniorenwohnungen mit den entsprechenden Betreuungseinrichtungen.
- 1.1.1.2. Im 1. und 2. Obergeschoss sind Räume für Pflegegruppen mit ergänzenden Gemeinschaftseinrichtungen der Klinik zulässig.
- 1.1.1.3. Im Erdgeschoss sind ergänzende Service- und Dienstleistungseinrichtungen und ein Cafe zulässig.
- 1.1.2. Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.1.2.1. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Klinikgebäuden. Zulässig sind Kliniken und kliniknahe Einrichtungen.
- 1.1.2.2. Ab dem 3. Obergeschoss sind betreute Seniorenwohnungen zulässig.
- 1.1.2.3. Im Erdgeschoss sind ergänzende Arztpraxen zulässig.
- 1.1.3. Es sind insgesamt nur die Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

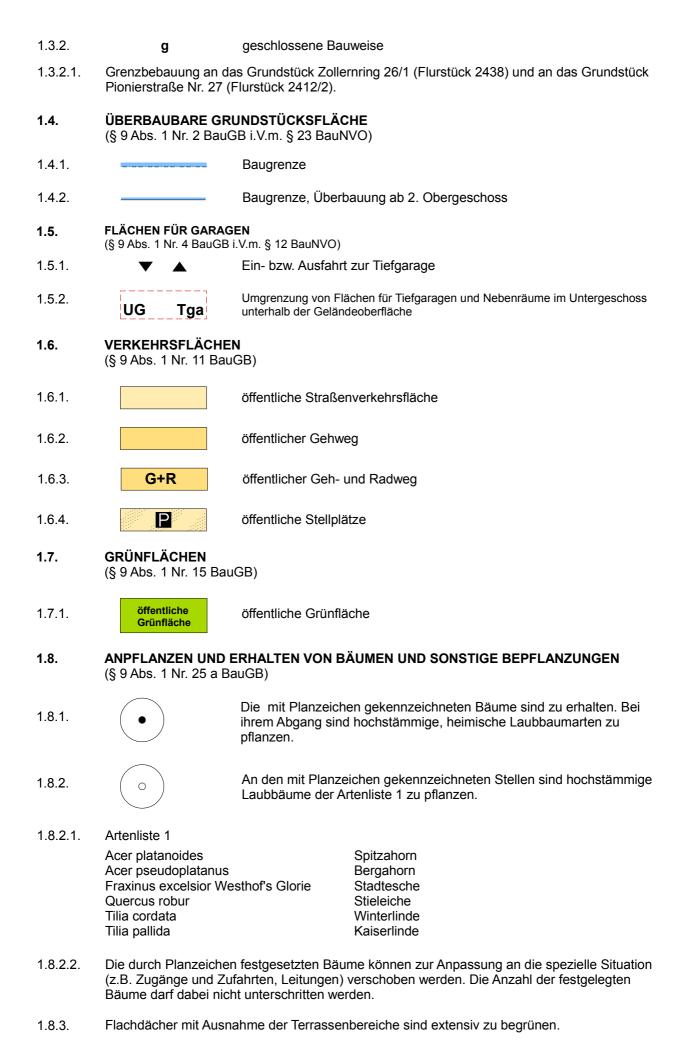
1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- 1.2.1. **0,5** zulässige Grundflächenzahl
- 1.2.2. **z.B. OK = 478,00 m** absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN (Höhen im neuen System)
- 1.2.2.1. Die zulässigen Gebäudehöhen können auf einer Grundfläche von 5 % auf den jeweiligen Gebäudeteilen bis zu 2,00 m überschritten werden. Die Möglichkeit der Überschreitung gilt nur für technisch bedingte Aufbauten.
- 1.3. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- a abweichende Bauweise
- 1.3.1.1. Es ist eine Bebauung innerhalb der Baugrenze ohne Grenzabstand zulässig.



1.9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

1.9.1. G

Geschützter Grünbestand Satzung der Stadt Ulm vom 01.02.1985, in der Fassung vom 23.09.1999

1.10. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.10.1.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
•	 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.10.5. Vorhaben- und Erschließungsplan Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist bindender Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

1.11. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Füllschema der
Grundflächenzahl	-	
-	Bauweise	 Nutzungsschablone
Dac	_	

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO - BW)

2.1. Dachgestaltung

2.1.1. Dachform. FD = Flachdach

2.2. Werbeanlagen und Automaten

- 2.2.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Geschäft oder Einrichtung sind 2 Werbeanlagen zulässig.
- 2.2.2. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- 2.2.3. Schriftzeichen sind nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig mit der max. Höhe von 0,7 m.
- 2.2.4. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.
- 2.2.5. Automaten sind nur in Gebäuderücksprüngen oder Wandnischen zulässig.

3. HINWEISE

3.1. Baumstandorte

3.1.1. Bestehende Bäume

3.2. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Beim Ausbau, der Zwischenlagerung und beim Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift "Erhaltung fruchtbaren, kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" der Stadt Ulm zu beachten.

3.3. Hinweis zur Denkmalpflege

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.

3.4. Munitionsaltlasten

Im Geltungsbereich können Munitionsaltlasten aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sein. Vor dem Beginn von Baumaßnahmen ist die zuständige Dienststelle für Kriegsmittelbeseitigung einzuschalten. Im Rahmen der der Bauplanung ist eine altlastentechnische Erkundung durchzuführen.